



JAHRESBERICHT

2020 - 2021



QUALITÄTSSICHERUNG
für Seniorinnen, Senioren und
Menschen mit Behinderung durch die
Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
A. 2020 und 2021 - Jahre im Schatten der COVID-19-Pandemie	6
1. Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht	6
2. Entwicklungen in der Corona-Pandemie	8
3. Monitoring der betroffenen Einrichtungen	13
4. Neuerungen in 2020 und 2021	13
5. Einrichtungsformen, Anzahl der Einrichtungen in Hessen	14
B. HGBP – Ein Bewohnerschutzgesetz	17
1. Beratung in Zeiten der Pandemie	17
1.1. Beratung auf Anfrage	18
1.2. Beratung bei Neuplanungen/Anzeigeverfahren	19
1.3. Beratung in Arbeitskreisen	19
1.4. Beratung in der Region	20
1.5. Beratung mittels Arbeitshilfen / Empfehlungen / Handreichungen	20
2. Beschwerden	21
3. Prüfungen der Einrichtungen - Ergebnisse	22
3.1. Regel- und Anlassprüfungen	23
3.2. Hitzeprüfungen	25
3.3. Fachkraftquote in stationären Einrichtungen	26
3.4. Mängel	27
3.5. Betriebsunersagungen, Anordnungen mit Belegungsstopp, Beschäftigungsverbote, Bußgeldverfahren	28
4. Genehmigung von Spenden	30

C. Mitwirkung in Einrichtungen	32
D. Kooperationen	34
1. ...mit den kommunalen Gebietskörperschaften	34
2. ...mit den örtlichen Gesundheitsämtern	34
3. ...mit den Arbeitsschutzbehörden	34
4. ...mit den Pflegekassen und dem Landeswohlfahrtsverband	35
5. ...in der Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP	35
6. ...im bundesweiten Facharbeitskreis Heimrecht (BuFaH)	36
E. Resümee der besonderen Jahre	36
F. Adressen	37



Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahresbericht der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht umfasst zwei besondere Jahre – 2020 und 2021. Es war eine Zeit, in der unser Land und unsere Gesellschaft mit einer Ausnahmesituation – der SARS-CoV-2-Pandemie – konfrontiert wurde, wie es sie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gegeben hat.

Plötzlich rückten Frage- und Problemstellungen in den Vordergrund, die auch die Tätigkeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht vor völlig neue und andersartige Herausforderungen stellte.

Die Tätigkeit in Pflegeeinrichtungen, aber auch in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung, erfordert viel harte Arbeit, Fleiß und physische sowie psychische Stärke – nicht zuletzt in besonderem Maße während der letzten zwei herausfordernden Jahre. Die Pandemie hat uns die Bedeutung, aber auch die enormen Belastungen der Betreuungs- und Pflegekräfte nochmals deutlich vor Augen geführt. Ich danke allen Mitarbeitenden in den Einrichtungen, besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe sowie in der ambulanten Versorgung für deren unermüdeten Einsatz.

Es ist vielen von uns bewusst geworden, wie verletzlich das System „Einrichtung“ ist. Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Betreuungs- und Pflegebedürftige, wie es im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) heißt, sind häufig körperlich, geistig und/oder seelisch eingeschränkt und bedürfen des besonderen Schutzes des Staates. Gleichzeitig sind sie aber auch Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und verlieren nicht ihre Bürgerrechte durch den Einzug in eine Einrichtung.

Wir alle waren und sind aufgefordert, uns für einen gerechten Ausgleich zwischen Gesundheitsschutz und Freiheitsrechten einzusetzen, und ich bin froh, dass mit dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflege-

leistungen eine rechtliche Grundlage dafür existiert. Inzwischen hat sich die Situation in den Einrichtungen durch den Erfolg der Impfungen entspannt, und ich freue mich, diesen Bericht über die Arbeit der sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und des zuständigen Dezernates meines Hauses für die vergangenen zwei Jahre veröffentlichen zu können. Der vorliegende Jahresbericht gibt Ihnen einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben und Ziele der Aufsichtsbehörde und stellt deren Arbeitsschwerpunkte insbesondere unter dem Einfluss der SARS-CoV-2-Pandemie vor.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Ullrich', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christoph Ullrich
Regierungspräsident

A. 2020 und 2021 – Jahre im Schatten der COVID-19-Pandemie

1. Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Das Ziel der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist der Schutz von älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen.

Grundlage für die Arbeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) und die hierzu ergangene Ausführungsverordnung (HGBP-AV).

Im Vordergrund steht hierbei

- die Würde der gepflegten und zu betreuenden Menschen zu schützen,
- ihre körperliche und seelische Gesundheit zu bewahren und
- ihre Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu wahren und zu fördern.

Demnach werden alle hessischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit Angeboten für erwachsene Menschen von der örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales (HÄVS) regelmäßig durch Prüfungen überwacht. Darüber hinaus können ambulante Dienste anlassbezogen, zum Beispiel aufgrund einer Beschwerde, durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht geprüft werden.

Die sechs HÄVS sind Ansprechpartner für alle Fragen der Betreuungs- und Pflegequalität. Hierbei übt das Regierungspräsidium Gießen die obere Fach- und Rechtsaufsicht aus. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) ist die oberste Aufsichtsbehörde.



Die gesamte hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist auf allen Ebenen multiprofessionell aufgestellt. Sie verfügt über geschulte Teams aus Pflegefachkräften, Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, Verwaltungsfachkräften und Juristen, um die gestellten Anforderungen fachlich fundiert prüfen zu können sowie in der Lage zu sein, die Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe in allen Fragen qualifiziert zu beraten.

Die Prüfteams der HÄVS sind die unmittelbaren Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger in der jeweiligen Region.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind wie folgt zugeordnet:

HAVS Kassel:

Landkreis Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel

HAVS Gießen:

Landkreis Gießen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis

HAVS Fulda:

Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig-Kreis

HAVS Frankfurt:

Landkreis Offenbach, Hochtaunuskreis, Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach

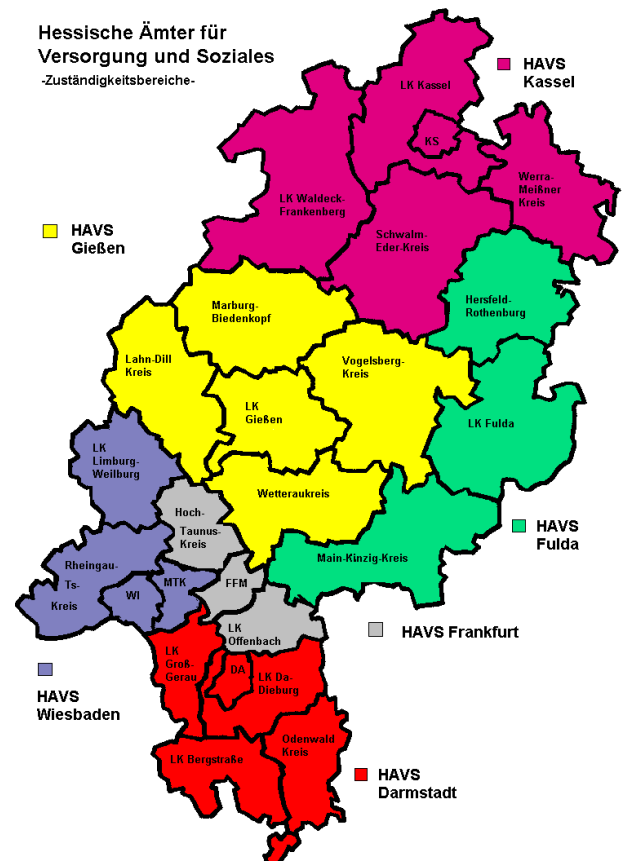
HAVS Wiesbaden:

Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden

HAVS Darmstadt:

Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Landkreis Bergstraße, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt

Professionen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Betreuungs- und Pflegeaufsicht



2. Entwicklungen in der Corona-Pandemie

Am 31. Dezember 2019 wurde die Weltgesundheitsorganisation (WHO) über Fälle von Lungenentzündung mit unbekannter Ursache in der chinesischen Stadt Wuhan informiert. Daraufhin identifizierten die chinesischen Behörden am 7. Januar 2020 als Ursache ein neuartiges Coronavirus. Das neue Virus erhielt die Bezeichnung „SARS-CoV-2“, die dadurch ausgelöste Erkrankung wurde von der WHO „COVID-19“ genannt.

Am 30. Januar 2020 bezeichnete die WHO den Ausbruch als eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite. Aufgrund der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die WHO am 11. März 2020 den Ausbruch offiziell zu einer Pandemie. Bis zu diesem Zeitpunkt waren bereits mehr als 118.000 Fälle aus 114 Ländern und insgesamt 4.291 Todesfälle gemeldet worden. Mitte März 2020 war die europäische Region zum Epizentrum der Pandemie geworden und meldete über 40% der weltweit bestätigten Fälle. Mit Stand vom 28. April 2020 entfielen 63% der weltweiten durch das Virus bedingten Mortalität auf die europäische Region.

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht erhielt erstmalig Ende Februar 2020 die Information, dass Einrichtungen um Unterstützung nachsuchten – insbesondere hinsichtlich der Beschaffung von ausreichender persönlicher Schutzausrüstung.

Gemäß der landesrechtlichen Verordnung erfolgten erste Besuchseinschränkungen in Einrichtungen sodann Mitte März 2020. Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen durften nur noch durch eine Person für eine Stunde am Tag besucht werden. Kurze Zeit später wurden Besuche vollständig untersagt. Ab dem 23. März 2020 wurde ebenso für Werkstätten, Tagesstätten sowie Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderung ein Betretungsverbot verhängt. Auch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht passte ihr Handeln an die aktuellen Entwicklungen an und setzte Regelprüfungen zur Vermeidung der Verschleppung von Infektionen zunächst aus.

Im Kontext des Krisenmanagements der hessischen Landesregierung nahm in Wiesbaden unter Leitung des HMSI ein Koordinierungsgremium seine Arbeit auf, in dem neben dem HMSI, den Verbänden der Leistungserbringenden und den Landesverbänden der Pflegekassen auch die Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen vertreten war und auch weiterhin vertreten ist. Im Verlaufe der Pandemie gründete sich ergänzend zu diesem Gremium „Pflege“ ein zweites Gremium „Eingliederungshilfe“. Diese Gremien beraten seitdem die hessische Landesregierung in ihren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Pandemie bezüglich der Pflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe. Sie tragen dazu bei einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz vor möglichen Infektionen und der Bewahrung der individuellen Grund- und Freiheitsrechte zu finden.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Gremiums „Pflege“ implementierte die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Hessen ab dem 8. April 2020 ein Meldesystem zur Überwachung der Infektionslage in stationären Einrichtungen.

Dieses Monitoring ergänzte das Meldewesen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Erst durch dieses Monitoring waren Rückschlüsse auf die konkrete Situation in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe möglich. Näheres zum Meldesystem finden Sie weiter unten in Kapitel A Punkt 3 - Monitoring.

Ab dem 1. Juni 2020 wurden unter der Voraussetzung, dass die Einrichtungen über ein Hygiene- und Schutzkonzept verfügen, wieder Besuche in den Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe ermöglicht. Im weiteren Verlauf des Juni 2020 wurden die Einrichtungen dazu verpflichtet, ihr Schutzkonzept dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen. So sollte dahingehend eine Überprüfung sichergestellt werden, dass sich die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte am Musterschutzkonzept der Hessischen Landesregierung orientierten, dessen Zielstellung die Ermöglichung von Besuchen und damit die Wahrung der Interessen, der Bedürfnisse und der Würde der Bewohnerinnen und Bewohner war.

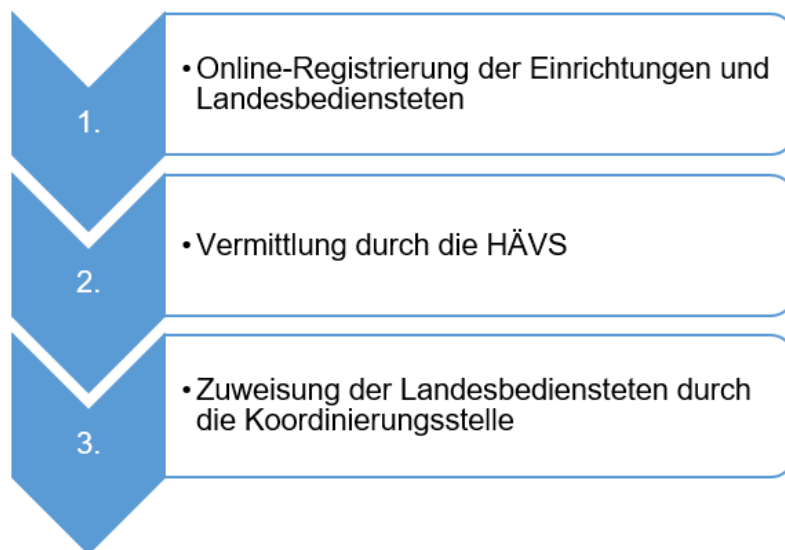
Folglich lag in den Sommermonaten 2020 das Hauptaugenmerk der Betreuungs- und Pflegeaufsicht darauf, der Gefahr einer sozialen Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner effektiv entgegenzuwirken, auch aufgrund der zunächst signifikant zurückgegangenen Infektionszahlen. Im weiteren Verlauf erfolgten viele Beratungen sowohl von Einrichtungsvertreterinnen und Einrichtungsvertretern als auch von Angehörigen, wie die Betreuung und Pflege so gestaltet werden kann, dass ein soziales Leben unter bestmöglichem Infektionsschutz ermöglicht wurde.

Die im Herbst 2020 einsetzende zweite Infektionswelle brachte schließlich für Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber, Angehörige, Bewohnerinnen und Bewohner, Betreuungs- und Pflegeaufsicht, örtliche Gesundheitsbehörden und regionale Krisenstäbe eine bisher nicht gekannte Herausforderung mit sich. Die schnelle und starke Zunahme der Infektionen in Einrichtungen - insbesondere unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - führte in einzelnen Fällen dazu, dass aufgrund der Personalausfälle die Sicherstellung der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gefährdet war. Nur durch eine enge Vernetzung und gute Zusammenarbeit der maßgeblichen Akteure in den Regionen (Gesundheitsbehörden und Krisenstäbe der Gebietskörperschaften, Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen sowie Betreuungs- und Pflegeaufsicht mit den Einrichtungsbetreiberinnen und -betreibern) konnten derartige Situationen zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner bewäl-

tigt werden. So wurden den Einrichtungsbetreiberinnen und -betreibern Wege der kurzfristigen Personalunterstützung aufgezeigt. Ferner unterstützte die Betreuungs- und Pflegeaufsicht durch die Vermittlung von Medizinstudierenden an die Einrichtungen, die ihre Hilfe freiwillig auf einer hierzu eingerichteten Landesplattform angeboten hatten. Auch erfolgte eine Einbindung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht in den Vermittlungsprozess von Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten sowie Mitgliedern anderer Hilfsorganisationen. Ein drittes Beispiel sei ebenfalls erwähnt:

Auf Beschluss der Landesregierung wurde im beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) eine Koordinierungsstelle aufgebaut, die im Zusammenwirken mit den örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsichten sowie dem Regierungspräsidium Gießen die Vermittlung und Zuweisung von Landesbediensteten an Einrichtungen zur dortigen Unterstützung vollzog. Mithilfe eines Online-Vermittlungsportals konnten im Zeitraum von Februar 2021 bis Mai 2021 insgesamt 93 Landesbedienstete zur Personalunterstützung an 68 Alten- und Pflegeeinrichtungen in Hessen zugewiesen werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Prozess auf:



Das Jahr 2021 startete mit großer Hoffnung die Corona-Pandemie nachhaltig einzudämmen. Die Impfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus begannen. Bis eine ausreichende Anzahl an Impfdosen für die Bevölkerung vorhanden war, erfolgte die Verteilung des Impfstoffs über eine Priorisierung. Ältere und pflegebedürftige Menschen, die in stationären Einrichtungen lebten, waren in der ersten Stufe anspruchsberechtigt. Personen, die in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung lebten, folgten in der zweiten Stufe.

Die betroffenen Einrichtungen und Personen mussten identifiziert und ein möglichst reibungsloser und zügiger Impfablauf organisiert werden. In

Hessen kamen mobile Impfteams zum Einsatz, um vor Ort in den Einrichtungen die pflegebedürftigen Personen und sodann auch die Pflegekräfte zu impfen.

Die im Januar 2021 eingeführte Testverpflichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Besucherinnen und Besucher brachte weitere Herausforderungen für das vorhandene Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen mit sich. Unterstützung bei den Testungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen konnte jedoch durch den Einsatz der Bundeswehr geleistet werden. Einsätze der Bundeswehr erfolgten auch bei Engpässen in Versorgungssituationen durch das Programm „Helfende Hände“.

Anlassprüfungen wurden von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht während des gesamten Zeitraums der Pandemie durchgeführt, wenn sich Sachverhalte nicht auf anderen Wegen ermitteln ließen. Die unterschiedlichen Maßnahmen und die gemeinsame Kraftanstrengung aller Beteiligten machten es möglich, dass die Betreuungs- und Pflegeaufsicht ab März 2021 wieder Regelprüfungen durchführen konnte, nicht zuletzt auch, weil sich der Erfolg der Impfungen in den Einrichtungen und in der Gesamtbevölkerung durch einen sukzessiven Rückgang der Infektionszahlen bemerkbar machte.

Besuche in den Einrichtungen waren ab April 2021 wieder täglich möglich. Die Aufhebung aller zeitlichen Besuchsbeschränkungen erfolgte im Mai 2021. Die Sommermonate 2021 mit sinkenden Inzidenzen und dem Voranschreiten der Impfungen führten zu einer weiteren Normalisierung. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht nutzte diese Zeit verstärkt dazu, die Einrichtungen in ihrer Arbeit speziell bei der Aufarbeitung der Erfahrungen während der Corona-Krise zu unterstützen und zu beraten. Dabei wurden bewährte Konzepte – besonders im Hinblick auf den Herbst – mit dem gemeinsamen Ziel weiterentwickelt, soziale Teilhabe für die Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen bzw. zu erhalten.

Im Vorfeld der Entwicklungen der Pandemie im Herbst 2021 hatte der Bundestag im August 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen. Arbeitgebern wurde zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im September 2021 erstmals die Möglichkeit eröffnet, Daten zum Impfstatus ihrer Beschäftigten zu verarbeiten.

Für den Herbst und Winter 2021/2022 war mit besonderen Anforderungen an die ambulante und stationäre Pflege durch COVID-19 zu rechnen. Die Empfehlungen des RKI zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wurden daher am 30.09.2021 neu gefasst. Die zunehmende Zahl von Impfdurchbrüchen bei in Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen durfte nicht unterschätzt werden, um ggf. daraus resultierende schwere COVID-19 Ausbrüche in den Einrichtungen zu verhindern.

Im Vorfeld des Winters 2021 gab das HMSI ergänzend zu den bestehenden Regelungen Handlungsempfehlungen und Hinweise heraus. Die Handlungsempfehlungen sollten vor allem dazu beitragen die Infektionszahlen niedrig zu halten. In Einrichtungen waren zudem die Verantwortlichkeiten und die dafür zuständigen Personen klar zu benennen (z.B. COVID-19-Beauftragte).

Neben regelmäßigen Testungen auf SARS-CoV-2 wurden die Auffrischungsimpfungen in Pflegeeinrichtungen ein elementarer Bestandteil der Bekämpfung der Pandemie und des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner. Daher wurde bereits zu Beginn des Monats September 2021 damit begonnen, Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtungen eine dritte Impfung (sog. „Booster-Impfung“) anzubieten. Damit die Gesundheitsbehörden gegebenenfalls gezielt nachsteuern und unterstützen können, wurden die Pflegeeinrichtungen gebeten mitzuteilen, wo es Probleme mit dem Angebot der Booster-Impfung gab, damit auch hier die Betreuungs- und Pflegeaufsicht insbesondere im Wege der Vermittlung und Beratung unterstützend tätig werden konnte.

Alle Maßnahmen verfolgten das eine Ziel: den in Einrichtungen lebenden Menschen in den bevorstehenden Monaten ein soziales Leben zu ermöglichen sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben sicher zu stellen. Trotz aller dieser Bemühungen konnte eine weitere Welle der Corona-Pandemie nicht verhindert werden. Die Zahlen der infizierten Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen sowie Infektionen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflegeheimen stieg an. Die zu diesem Zeitpunkt vorherrschende Delta-Variante des Coronavirus stellte sich als überaus ansteckend heraus, ging aber wesentlich seltener mit schweren Krankheitsverläufen einher. Zusätzlich zeigte die starke Impfbereitschaft in den Einrichtungen und besonderen Wohnformen ihre Wirkung.

Durch gemeinschaftliches Handeln, eine gute Abstimmung zwischen Einrichtungen, Betreuungs- und Pflegeaufsicht und den örtlichen Gesundheitsämtern sowie den Rückgriff auf die Erfahrungen aus den letzten beiden Jahren war es in großen Teilen möglich, diese erneute Welle ohne die schweren Einschränkungen der Anfangszeit der Pandemie für Bewohnerinnen und Bewohner zu bewältigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Hessen mit ihrer Fachexpertise, aber auch mit dem direkten Kontakt zu den Verantwortlichen vor Ort, in der Pandemie zur Beratung und Begleitung gefordert und bereit war, wenn es um die Lebenssituation der in den Einrichtungen lebenden Menschen ging, und dadurch einen erheblichen Beitrag zur Bewältigung der pandemischen Ausnahmesituation insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen geleistet hat.

3. Monitoring der betroffenen Einrichtungen

Nachdem sich das Coronavirus im März 2020 auch in den hessischen Altenpflegeeinrichtungen zunehmend ausbreitete, wurde seitens der Betreuungs- und Pflegeaufsicht auf Initiative des Gremiums Pflege ein engmaschiges Monitoring der Infektionsgeschehen in Einrichtungen zu deren bestmöglichen Unterstützung in der sich entwickelnden Situation aufgestellt.

Altenpflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Behindertenhilfe, die in den Anwendungsbereich des HGBP fallen, sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 HGBP gesetzlich dazu verpflichtet, besondere Vorkommnisse der zuständigen Behörde anzuzeigen, die „*erhebliche Auswirkungen auf Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner haben (...), insbesondere (...), Epidemien (...)*“. Aus dieser Vorschrift resultiert die Verpflichtung für Betreiberinnen und Betreiber, Infektionen in Einrichtungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu melden.

Einrichtungen, die von einem Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 betroffen waren, meldeten täglich verschiedene Parameter der jeweiligen Infektionsgeschehen an die örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörde. Diese bereitete die Meldungen landkreisbezogen auf und stellte sie der Oberen Betreuungs- und Pflegeaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen zur Verfügung. Dort wurden die Daten zusammengeführt und eine hessenweite Gesamtübersicht erstellt, die dann wiederum dem HMSI als Oberste Betreuungs- und Pflegeaufsicht zur weiteren Steuerung auf Landesebene zur Verfügung stand. So war es auch möglich, der Presse und damit auch der Öffentlichkeit einen Überblick über die Situation in hessischen Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zu geben.

Da sich das tägliche Meldeverfahren zur Steuerung von Maßnahmen während der Pandemie bewährt hat, soll dieses auch über das Jahr 2021 hinaus fortgeführt werden.

4. Neuerungen in 2020 und 2021

Zum 01.01.2020 traten Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Bereich der Eingliederungshilfe in Kraft. Diese hatten auch Auswirkungen auf die Arbeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

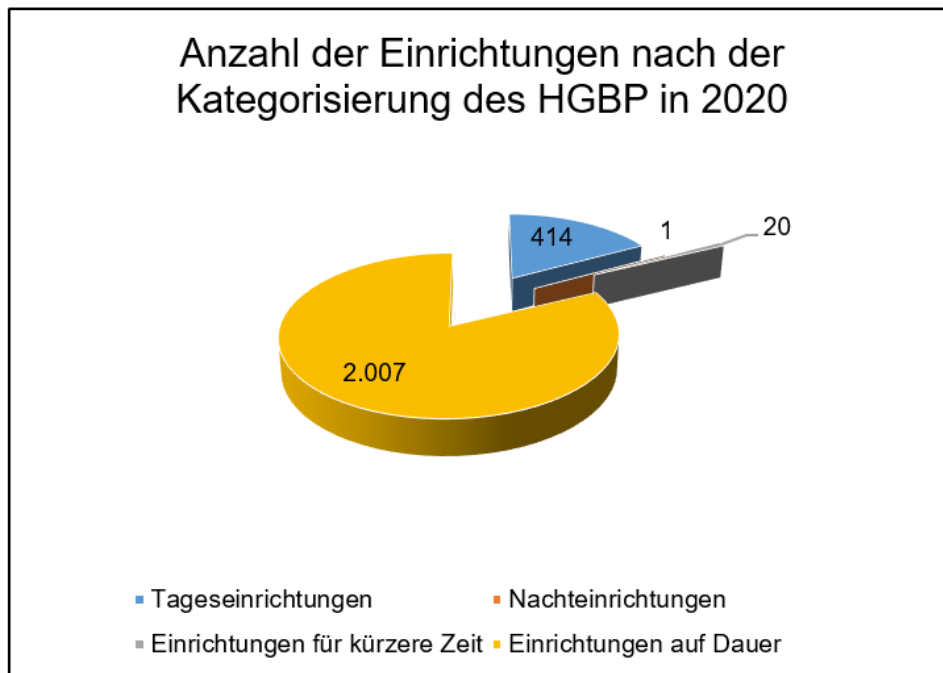
Mit dem BTHG wurden Leistungen, die die Nachteile einer Behinderung ausgleichen sollen, aus der Systematik der Sozialhilfe herausgenommen. Dies wirkt sich erheblich auf die Finanzierungssystematik aus und hat damit viele Umstellungen in betroffenen Einrichtungen zur Folge. Der

Mensch mit Behinderung soll stärker als bisher über sein Leben selbst bestimmen können.

Welche Auswirkungen diese Veränderungen auf die Prüfungen der Betreuungs- und Pflegeaufsicht im Detail haben werden, bleibt abzuwarten. Die Umsetzung der Änderungen des BTHG in die Prüfpraxis der Betreuungs- und Pflegeaufsicht wurde durch die Priorisierung der Aufgabewahrnehmung infolge der Pandemieentwicklung zwar gebremst. Bereits jetzt ist aber erkennbar, dass das HGBP der Zielstellung eines BTHG nicht vollumfänglich gerecht wird, da es hauptsächlich institutionelle Prüfkriterien kennt. Die 2024 bevorstehende Novellierung des HGBP wird diese Aspekte berücksichtigen müssen.

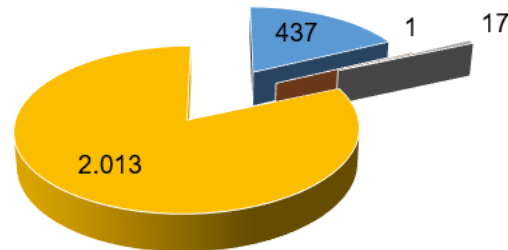
5. Einrichtungsformen, Anzahl der Einrichtungen in Hessen

Die Anzahl an Wohnangeboten für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung sind, wie auch im letzten Berichtszeitraum, erneut angestiegen. In 2020 war die Betreuungs- und Pflegeaufsicht für 2.442 Einrichtungen und besondere Wohnformen zuständig.



Insgesamt war die Betreuungs- und Pflegeaufsicht im Jahr 2021 für 2.468 Einrichtungen und besondere Wohnformen zuständig.

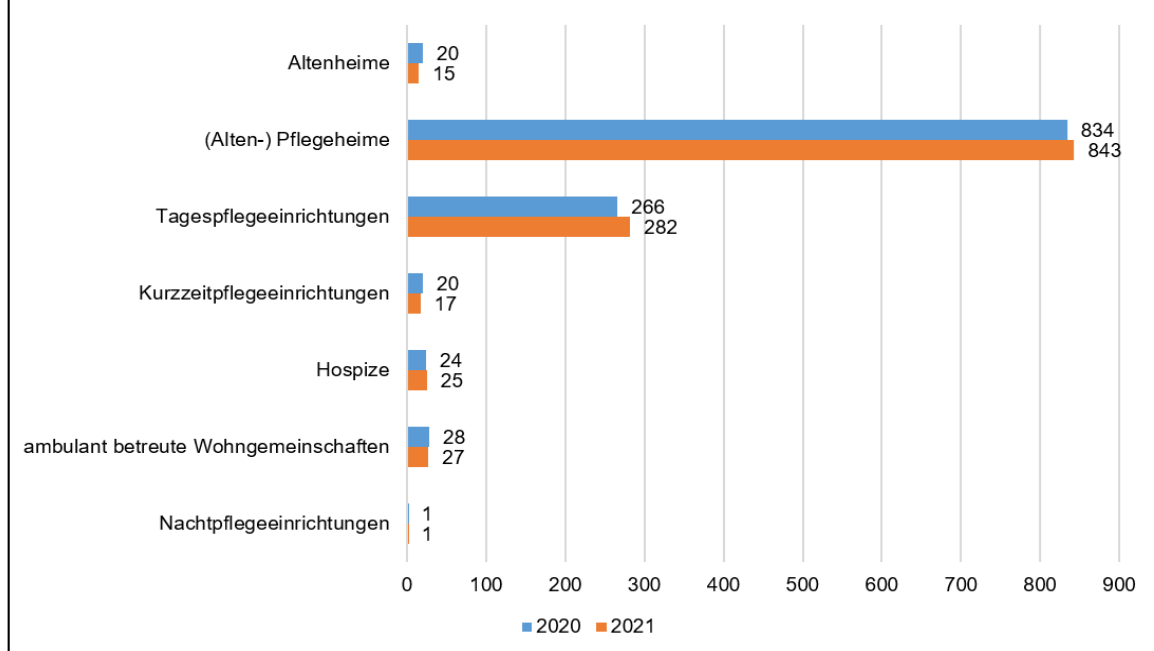
Anzahl der Einrichtungen nach der Kategorisierung des HGBP in 2021



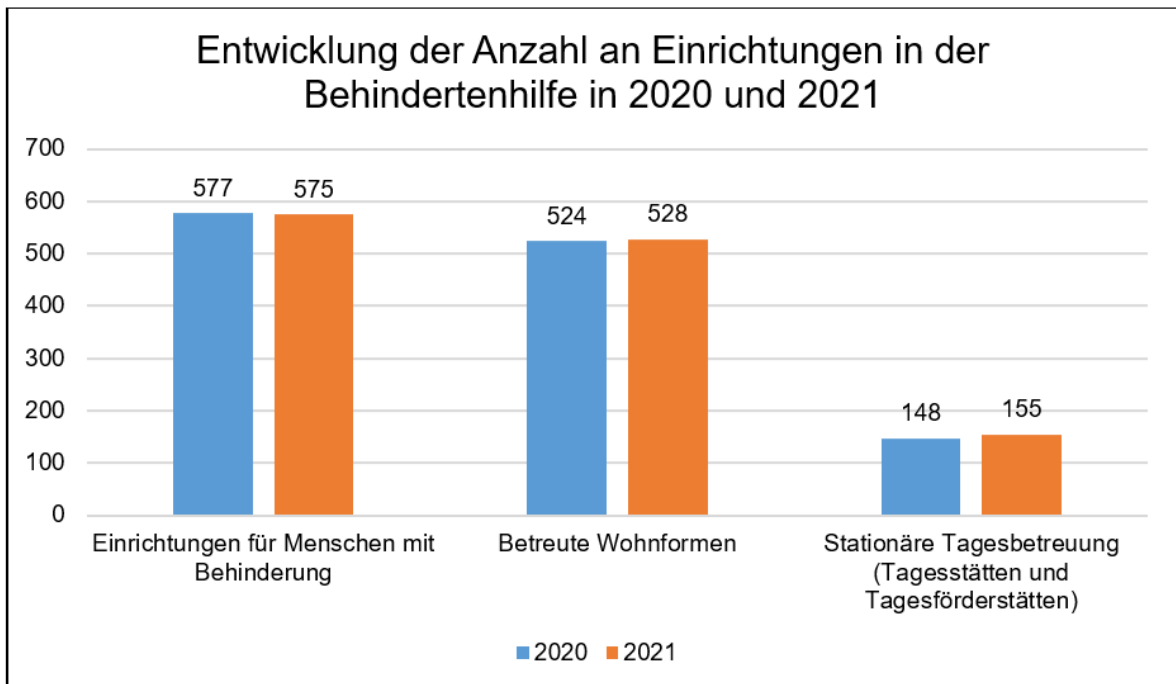
- Tageseinrichtungen
- Nachteinrichtungen
- Einrichtungen für kürzere Zeit
- Einrichtungen auf Dauer

Der Zuwachs im Jahr 2021 erfolgte größtenteils bei den (Alten-) Pflegeeinrichtungen und den Tagespflegeangeboten.

Anzahl der Einrichtungen in der Altenhilfe in 2020 und 2021

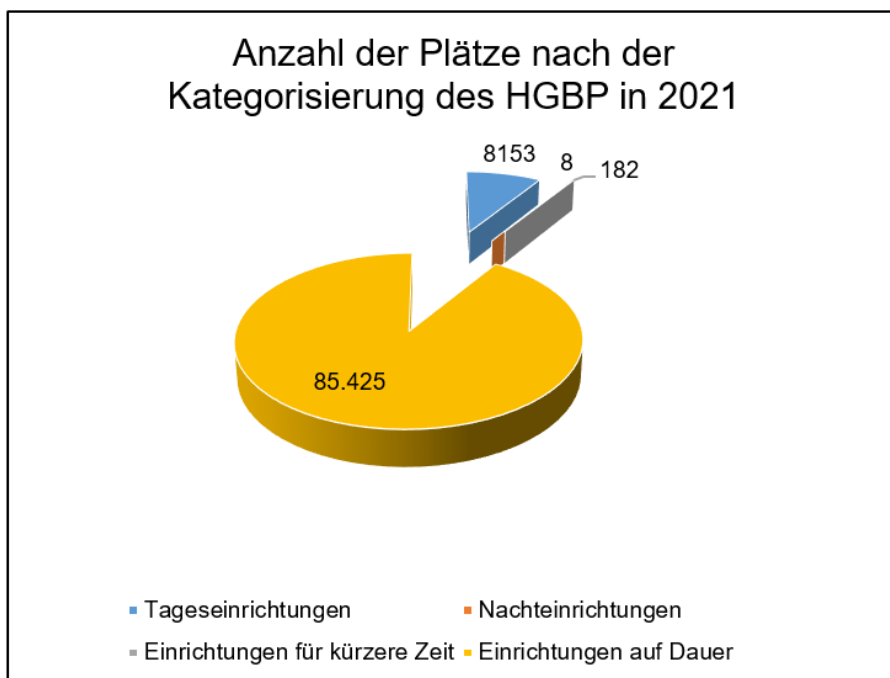


Die Anzahl der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung ist von 1.249 im Jahr 2020 auf 1.258 in 2021 leicht gestiegen. Dies betrifft hauptsächlich die Betreuten Wohnformen sowie die stationären Tagesbetreuungen.



Die verschiedenen Wohnangebote wurden im Jahr 2020 von insgesamt 93.402 Menschen in Anspruch genommen. Auch hier ist ein Anstieg der Angebote für das Jahr 2021 auf insgesamt 93.768 festzustellen. Der Anstieg fand ausschließlich im Bereich von Tageseinrichtungen statt. Demgegenüber ist die Zahl der Plätze in „Einrichtungen auf Dauer“ und in „Einrichtungen für kürzere Zeit“ rückläufig.





B. HGBP – Ein Bewohnerschutzgesetz

1. Beratung in Zeiten der Pandemie

Eine so noch nie dagewesene Pandemie wie in den Jahren 2020 und 2021 bringt naturgemäß viel Unsicherheit für alle Menschen, insbesondere im Pflegebereich, mit sich, der es entgegenzuwirken galt. Der Fachexpertise der Betreuungs- und Pflegeaufsicht kam in Ausprägung von Beratung und Begleitung sowohl den Betreiberinnen und Betreibern als auch den Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber einer besonderen Bedeutung zu.

Wie eingangs angeführt, wurden Mitte März 2020 Besuche für Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen auf eine Stunde pro Tag beschränkt. Im Laufe des Jahres 2020 kam es aufgrund der notwendigen Fortschreibungen der erlassenen Landesverordnungen zu weiteren Einschränkungen. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht beriet in dieser Zeit zumeist Einrichtungen oder Angehörige zu den jeweils geltenden aktuellen Besuchsregelungen. Weiterhin erfolgte eine Beratung und Prüfung der von den Einrichtungen vorzulegenden Schutzkonzepte. In Hessen wurden in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 3.163 Schutzkonzepte durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht geprüft.

In den Wintermonaten 2020 kam es schließlich vermehrt zu Meldungen von Versorgungsengpässen in Einrichtungen, insbesondere in der Zeit vor den Weihnachtsfeiertagen. Grundsätzlich ist der Betreiber oder die Betreiberin einer Einrichtung für die Sicherstellung der Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner verantwortlich. Dazu verpflichtet sich der Betreiber oder die Betreiberin gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern vertraglich. Der Betreuungs- und Pflegeaufsicht obliegt die Überwachung, ob der Betreiber oder die Betreiberin diesen Anforderungen nachkommt.

Für den Fall, dass der Betreiber oder die Betreiberin den genannten vertraglichen Verpflichtungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr nachkommen kann, wurde vom Bundesgesetzgeber die Regelung des § 150 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geschaffen (Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige): alle corona-bedingten Maßnahmen der Einrichtungen werden demnach über den sogenannten „Pflegerrettungsschirm“ refinanziert. Die Einrichtungen sind in einem solchen Fall gesetzlich verpflichtet, eine entsprechende Anzeige gegenüber den Verbänden der Pflegekassen vorzunehmen.

Der hohe Personalausfall in Einrichtungen aufgrund von corona-bedingten oder anderweitigen Erkrankungen führte einzelne Einrichtungen in eine prekäre Lage. In Ausnahmefällen erlaubte das zuständige Gesundheitsamt in Absprache mit dem jeweiligen Mitarbeitenden eine sogenannte Arbeitsquarantäne, sodass positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Symptome positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner versorgen konnten. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht arbeitete in solchen Situationen eng mit den lokalen Krisenstäben des jeweiligen Landkreises zusammen und beriet die Einrichtungen in ihrer individuellen Situation, um die Bewohnerversorgung sicherzustellen. Hierzu standen die Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörden mit den örtlichen Gesundheitsbehörden in regelhaftem Austausch.

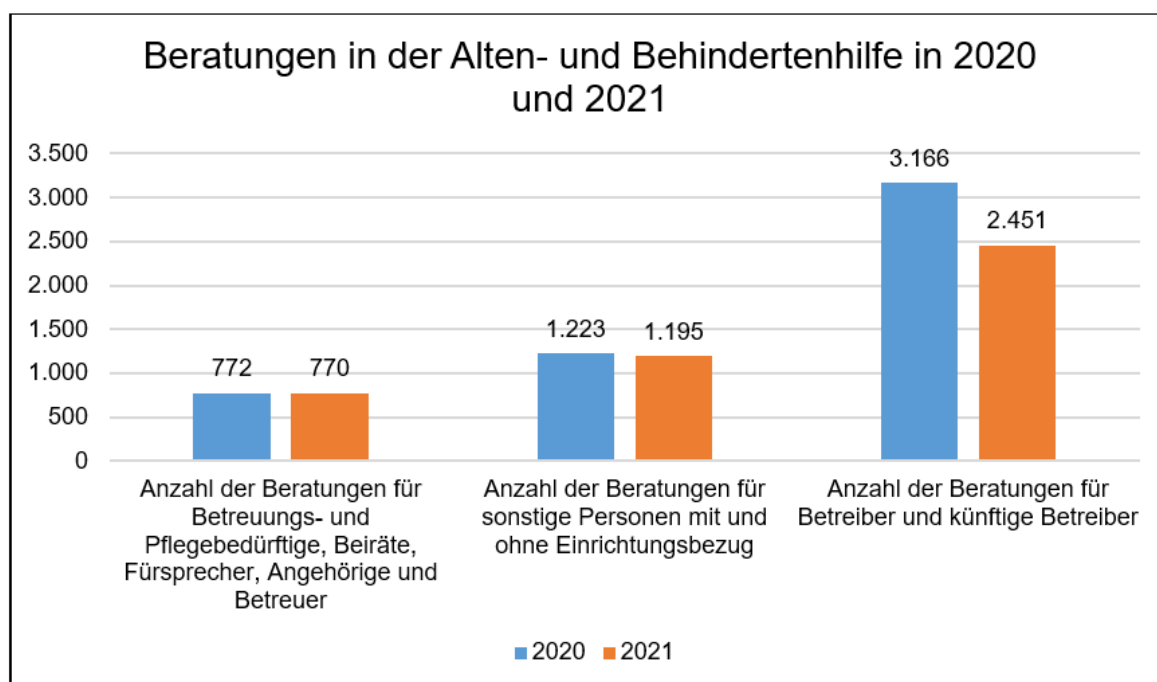
Insgesamt gerieten im Jahr 2020 96 Einrichtungen im Land Hessen in diese kritische Lage. Im Jahr 2021, insbesondere zu Beginn des Jahres, gaben 86 Einrichtungen eine Meldung nach § 150 SGB XI ab.

1.1. Beratung auf Anfrage

Ein Vergleich der Zahlen aus den Jahren 2020 und 2021 bezüglich der Beratungen für sonstige Personen mit und ohne Einrichtungsbezug sowie die Anzahl an Beratungen für (auch künftige) Betreiberinnen oder Betreiber mit den Zahlen aus den vergangenen Jahren zeigt auf, dass diese stark angestiegen sind. Unter sonstigen Personen sind Personen zu verstehen, die z.B. keine Angehörigen oder Betreuungs- und Pflegebedürfti-

ge sind, aber dennoch ein berechtigtes Interesse an Fragen zu bestimmten Einrichtungen oder der Arbeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht haben. Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, hat die Betreuungs- und Pflegeaufsicht aufgrund verschiedenster Anfragen im Kontext der Corona-Pandemie und den Folgen des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen Beratungen durchgeführt. Der starke Anstieg ist besonders hierauf zurückzuführen.

Die Zahl der Beratungen für Betreuungs- und Pflegebedürftige, Beiräte, Fürsprecher, Angehörige und Betreuer ist hingegen leicht gesunken, auch im Vergleich zu vorherigen Jahren.



1.2. Beratung bei Neuplanungen/Anzeigeverfahren

Die Corona-Pandemie hat viele Einrichtungsbetreiber bei ihren Neuplanungen ausgebremst. Im Jahr 2020 gab es daher nur 39 Beratungen bzw. im Jahr 2021 51 Beratungen bei Neuplanungen bzw. im Anzeigeverfahren. Hiervon erfolgten acht bzw. 16 im Bereich der Behindertenhilfe.

1.3. Beratung in Arbeitskreisen

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten nur wenige Arbeitskreise stattfinden. In 2020 fanden 12 Arbeitskreise statt. Im darauffolgenden Jahr waren es nur zwei. Diese wurden für Einrichtungsleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen Betreuung sowie Einrichtungsbeiratsmitglieder angeboten.

Folgende Themenbereiche wurden behandelt:

- Rahmenvertrag § 75 SGB XI
- Anleitung zusätzlicher Betreuungskräfte
- Datenschutz
- Einsatz von Zeitarbeitskräften
- Expertenstandards, Validation
- Kommunikationsstrukturen und Resilienz
- Ideenbörse Angebote der Sozialen Betreuung
- Umgang mit der Corona-Pandemie



Das Bild zeigt beispielhaft einen Ausschnitt aus dem Arbeitskreis „Ideenbörse Angebote der Sozialen Betreuung“.

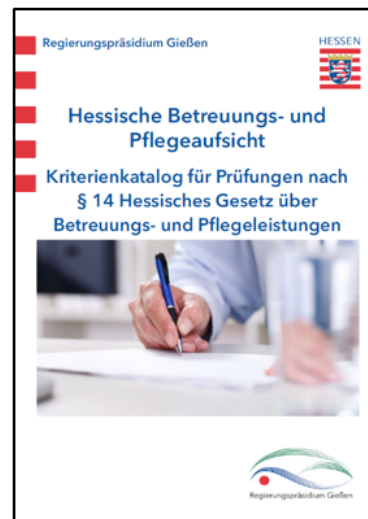
1.4. Beratung in der Region

Die Umsetzung der Tradition, Beratungen vor Ort und in den Regionen durchzuführen (z.B. im Rahmen von verschiedensten Messen und Veranstaltungen), war in den Jahren 2020 und 2021 nur bedingt möglich. Eine Veranstaltung konnte noch zu Beginn des Jahres 2020 realisiert werden. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht Darmstadt hat gemeinsam mit der Interessenvertretung für ältere Menschen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Fachkonferenz Altenhilfe den „Runden Tisch Gewaltprävention in der Pflege“ durchgeführt. An der Veranstaltung konnten z.B. pflegende Angehörige, Pflegekräfte, Einrichtungsbeiräte oder Seniorenorganisationen teilnehmen. Ziel des Runden Tisches war es, sich über eigene Erfahrungen zum Thema Gewalt in der Pflege auszutauschen, sich zu vernetzen sowie gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Durch Veranstaltungen auch in der Öffentlichkeit, insbesondere auf kommunaler Ebene, soll immer wieder auf das Thema aufmerksam gemacht werden. Alle weiteren schon geplanten Veranstaltungen wie z.B. zum Tag der Pflege am 12.05.2020 und die Seniorentage in Darmstadt mussten leider abgesagt werden.

1.5 Beratung mittels Arbeitshilfen / Empfehlungen / Handreichungen

In 2020 konnte die Evaluation des Prüflitfadens der Betreuungs- und Pflegeaufsicht abgeschlossen werden. Es wurden die Anforderungen nach dem neuen HGBP sowie der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) eingearbeitet. Der auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlichte

aktualisierte **Kriterienkatalog** soll als Grundlage dienen, um eine gezielte Schwerpunktsetzung im Rahmen einer Prüfung zu ermöglichen. Die überarbeiteten Prüfkriterien sollen nicht nur Transparenz über die Bewertungsgrundlagen der Betreuungs- und Pflegeaufsicht herstellen, sondern auch einen Beitrag zum fachlichen Dialog leisten. Der Katalog dient daher nicht nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der regionalen Aufsichtsbehörden als Grundlage für Prüfungen, sondern auch den Verantwortlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen als Orientierung für die rechtliche und fachliche Umsetzung der an sie gestellten Anforderungen.

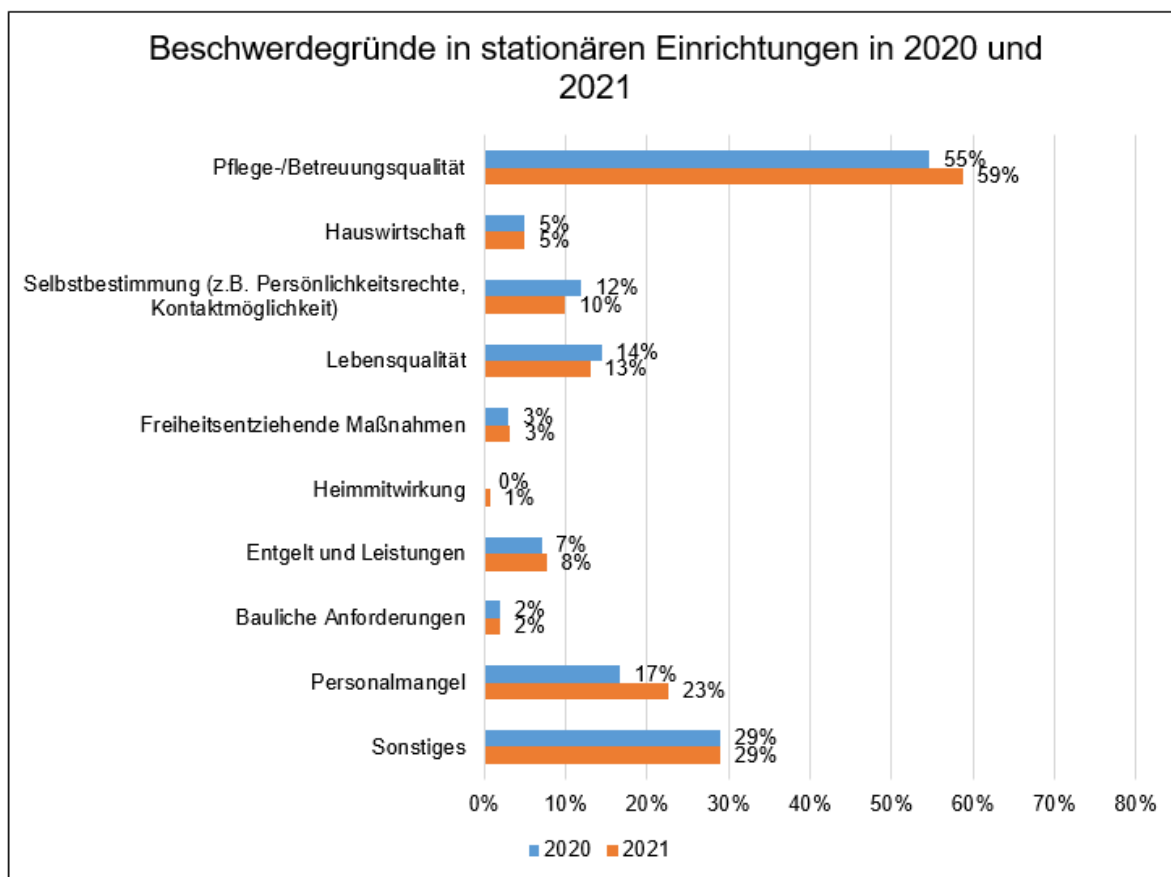


2. Beschwerden

Für den ambulanten und stationären Bereich gingen im Jahr 2020 985 Beschwerden ein. Im Jahr 2021 war die Anzahl an Beschwerden rückläufig und betrug 846 Beschwerden.

Im Vergleich zum Jahr 2019 hat in 2020 der Anteil der Beschwerden sowohl durch Bewohnerinnen und Bewohner selbst als auch durch deren Angehörige in Bezug auf die Selbstbestimmung (z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeiten) von 5 % auf 12 % zugenommen. Dies ist maßgeblich auf die Besuchseinschränkungen in Einrichtungen während der Corona-Pandemie zurückzuführen. Auch wenn es Ziel dieser Maßnahmen war, die besonders vulnerablen älteren Menschen vor einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, bedeutete dies für die Bewohnerinnen und Bewohner, dass sie nicht mehr selbst entscheiden konnten, wann und wie oft sie Besuch empfangen. Dies führte demnach zu einem Anstieg der Beschwerden sowohl durch Bewohnerinnen und Bewohner selbst als auch durch deren Angehörige.

Bemerkenswert ist, dass die Beschwerden im Zusammenhang mit Personalmangel bei einem Vergleich der Jahre 2019 bis 2021 zurückgegangen sind. Im Jahr 2019 lag der Anteil noch bei 31% der Beschwerden, in 2020 bei 17% und in 2021 bei 23%.



3. Prüfungen der Einrichtungen - Ergebnisse

Zentrale Aufgabe der örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsichten ist die unangemeldete Prüfung von Einrichtungen dahingehend, ob die gesetzlichen Anforderungen des HGBP und der HGBPAV erfüllt werden.

Es wird zwischen Regel- und Anlassprüfungen unterschieden. Dem Anlass entsprechend können Prüfungen auch z. B. in der Nacht erfolgen.

Die Regelprüfung wird in regelmäßigen Zeitabständen in den Einrichtungen vorgenommen und ist in zuvor festgelegte Prüfbereiche strukturiert. Sie soll ein möglichst umfassendes Bild der Qualität der Einrichtung ergeben.

Die Anlassprüfung erfolgt aufgrund einer konkreten Beschwerde oder durch eine Feststellung von Mängeln im Rahmen einer Regelprüfung. Hierbei stehen die vorgetragenen Beschwerdepunkte oder die zuvor festgestellten Mängel im Vordergrund der Überprüfung.

3.1. Regel- und Anlassprüfungen

Regelprüfungen wurden zu Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie zunächst ausgesetzt, wie eingangs bereits ausgeführt. Hierdurch sollten insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen entlastet werden, damit diese sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren konnten – die Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner. Außerdem sollte ein möglicher Eintrag einer Infektion durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungs- und Pflegeaufsicht in die Einrichtungen vermieden werden. Auch so wurde indirekt dem Schutzgedanken des HGBP Rechnung getragen.

Anlassprüfungen vor Ort wurden in dieser Zeit im Sinne einer Risikominimierung nur dann durchgeführt, wenn dringender Handlungsbedarf zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner vorlag und eine Überprüfung der Beschwerde auf anderem Wege nicht möglich war. Im Sommer 2020 hatte sich die Dynamik des Infektionsgeschehens erfreulicherweise zunächst verlangsamt, sodass die Betreuungs- und Pflegeaufsicht sukzessive ihre Prüftätigkeit wieder auf eine stärkere Präsenz vor Ort in den Einrichtungen ausrichten konnte. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht bewertete demnach sämtliche Prüfungen zunächst vor dem Hintergrund, ob ein Aufsuchen der Einrichtung vor Ort notwendig war oder ob der erforderliche Erkenntnisgewinn über andere Formen und Kommunikationswege ermöglicht werden konnte. Bei Einrichtungen mit einem aktuellen Infektionsgeschehen erfolgte eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.

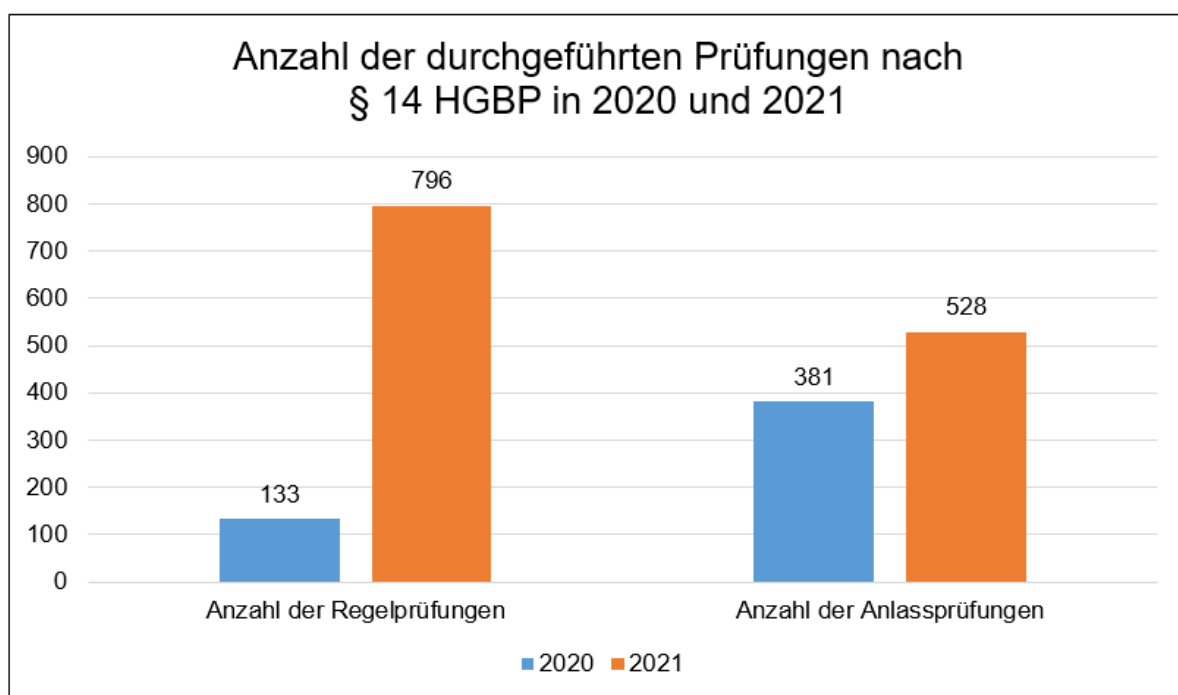
Für Oktober 2020 war die Wiederaufnahme der Überprüfungen in vollem Umfang geplant. Die im weiteren Verlauf rasant ansteigenden Infektionszahlen machten jedoch erneut einschränkende Anpassungen der Vorgaben zu Prüfungen notwendig. So sollten ab Mitte November 2020 Regelprüfungen vor Ort bis auf Weiteres nur noch in denjenigen Landkreisen oder kreisfreien Städten erfolgen, in denen die 7-Tage-Inzidenz der jeweiligen Gebietskörperschaft unter dem Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern lag. Unter diesen Schwellenwert fielen im restlichen Jahresverlauf 2020 die Inzidenzen in den hessischen Gebietskörperschaften jedoch nicht mehr. Anlassprüfungen wurden in dieser Zeit jedoch wie zuvor weiterhin, bei Erforderlichkeit auch vor Ort, durchgeführt.

Der Beginn der Impfungen, die Einführung von flächendeckenden Testungen, das Tragen von FFP2-Masken und weitere Maßnahmen hatten dazu geführt, dass sich die Dynamik des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen in 2021 nunmehr erheblich verlangsamt. Aus diesem Grund wurde Anfang März 2021 die Prüfpraxis der Betreuungs- und Pflegeaufsicht erneut angepasst, sodass unabhängig von Inzidenzwerten Regel- und Anlassprüfungen wieder standardmäßig als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt werden konnten.

Bei der Priorisierung der zu überprüfenden Einrichtungen im Rahmen der Wiederaufnahme der Prüftätigkeit vor Ort wurden bestimmte Kriterien zugrunde gelegt, wie z.B. Mängel- und Beschwerdesituation im Zeitraum vor März 2020 und aktuelle Hinweise auf Pflege- und Betreuungsmängel in der Einrichtung. Zudem wurde vor jeder Prüfung anhand der von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht täglichen erhobenen Daten zu Infektionsgeschehen in den Einrichtungen (vgl. Kapitel A Punkt 3 - Monitoring) geprüft, ob in der Einrichtung ein aktuelles Infektionsgeschehen vorlag. Ferner wurde beim Betreten der Einrichtung nochmals die aktuelle Situation erfragt. Bis zum 30.09.2021 bildete sodann der „Rahmen-Prüfkatalog Corona“, der eine pandemiebezogene Konkretisierung des eigentlichen Prüfleitfadens darstellte, die maßgebliche Prüfungsgrundlage. Dieser diente dazu, die zentralen Prüffragen fachbereichsunabhängig in einem relativ kurzen Zeitumfang je Einrichtung überprüfen zu können. So gelang es, im Rahmen der Wiederaufnahme des Regelprüfbetriebs innerhalb kurzer Zeit einen fokussierten Überblick über möglichst viele Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Behindertenhilfe zu erhalten. Im Rahmen der Bewertung der Prüfergebnisse wurde sodann entschieden, ob und wenn ja, in welchen Prüfbereichen eine tiefergehende Prüfung erforderlich war.

Einzelheiten zu Kooperationen mit anderen Behörden im Zusammenhang mit Prüfungen können dem Kapitel D „Kooperationen“ entnommen werden.

In der nachstehenden Grafik bilden sich die Zahlen zu den unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen durchgeführten Prüfungen ab.

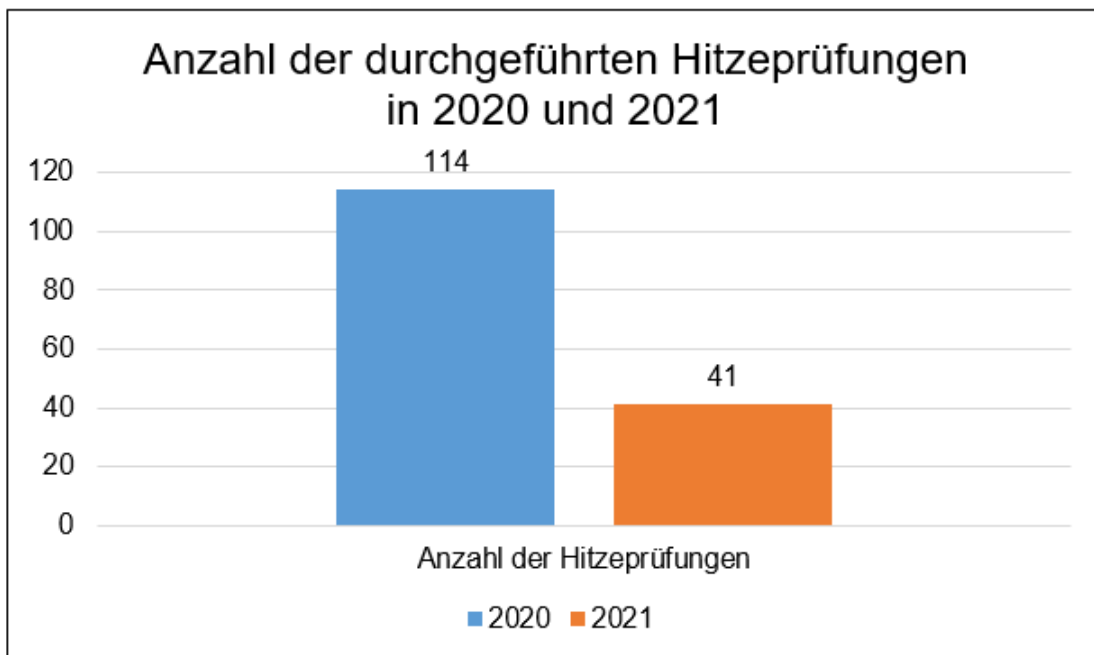


3.2. Hitzeprüfungen

Seitens der Einrichtungsbetreiber gab es im Hinblick auf die Nutzung von Ventilatoren und Klimaanlage aufgrund der Verbreitung der Keime und somit der Erhöhung des Infektionsrisikos große Verunsicherungen. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht hielt es daher für erforderlich, insbesondere in Pflegeeinrichtungen zu prüfen, ob die „Handlungsempfehlungen für außergewöhnliche Hitzeperioden“ unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie umgesetzt werden konnten.

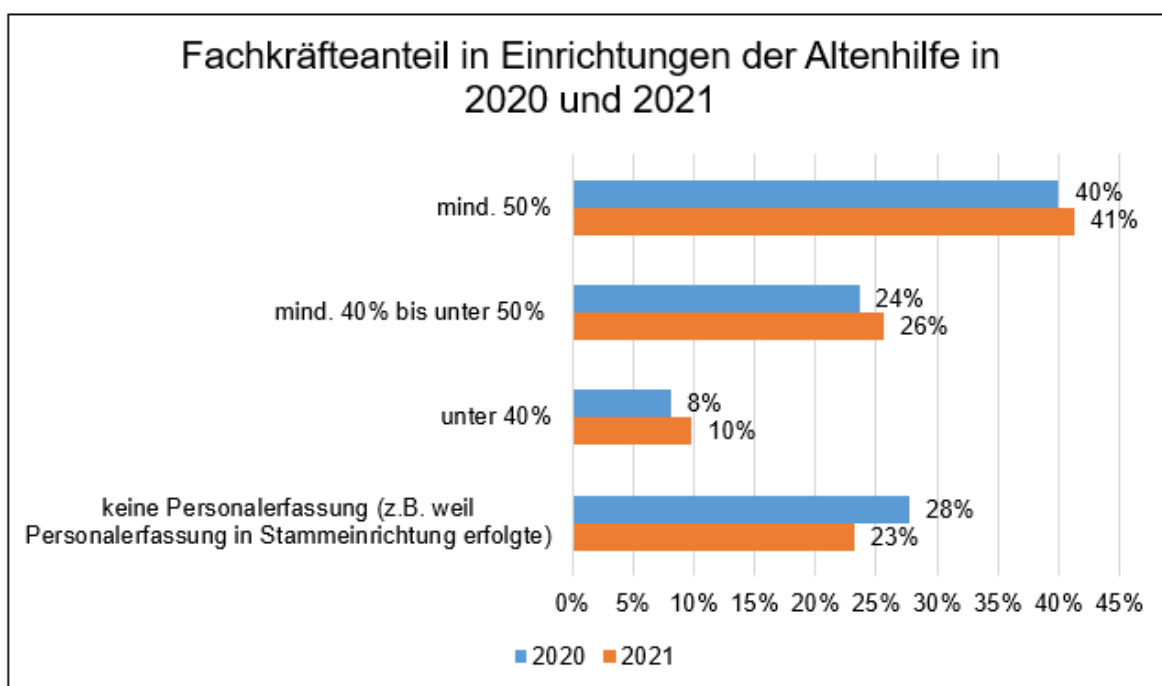
Im ersten Pandemie-Jahr wurden die sogenannten Hitzeprüfungen telefonisch durchgeführt, um der nach wie vor bestehenden Sorge zu begegnen, das Virus unbeabsichtigt in die Einrichtungen zu tragen. Hierzu wurden die Einrichtungen mit einem spezifischen Fragenkatalog abgefragt, ob und in welchem Umfang die Handlungsempfehlungen in den Einrichtungen bekannt sind und umgesetzt werden. Ziel der telefonischen Befragungen war es, die Einrichtungen für das Thema zu sensibilisieren und darüber hinaus Beratung anzubieten, wenn Unsicherheiten bestanden, wie unter Corona-Bedingungen die Handlungsempfehlungen umgesetzt werden können. Bei aus den Befragungen resultierenden Auffälligkeiten wurden die betreffenden Einrichtungen anschließend aufgesucht. Im Jahr 2021 wurden die Hitzeprüfungen wieder in bewährter Weise in den Einrichtungen vor Ort durchgeführt.

Der in der nachfolgenden Grafik dargestellte große Unterschied bei der Anzahl der Hitzeprüfungen erklärt sich dadurch, dass es im Sommer 2021 im Vergleich zum Vorjahr nur wenige Hitzewarntage gab.

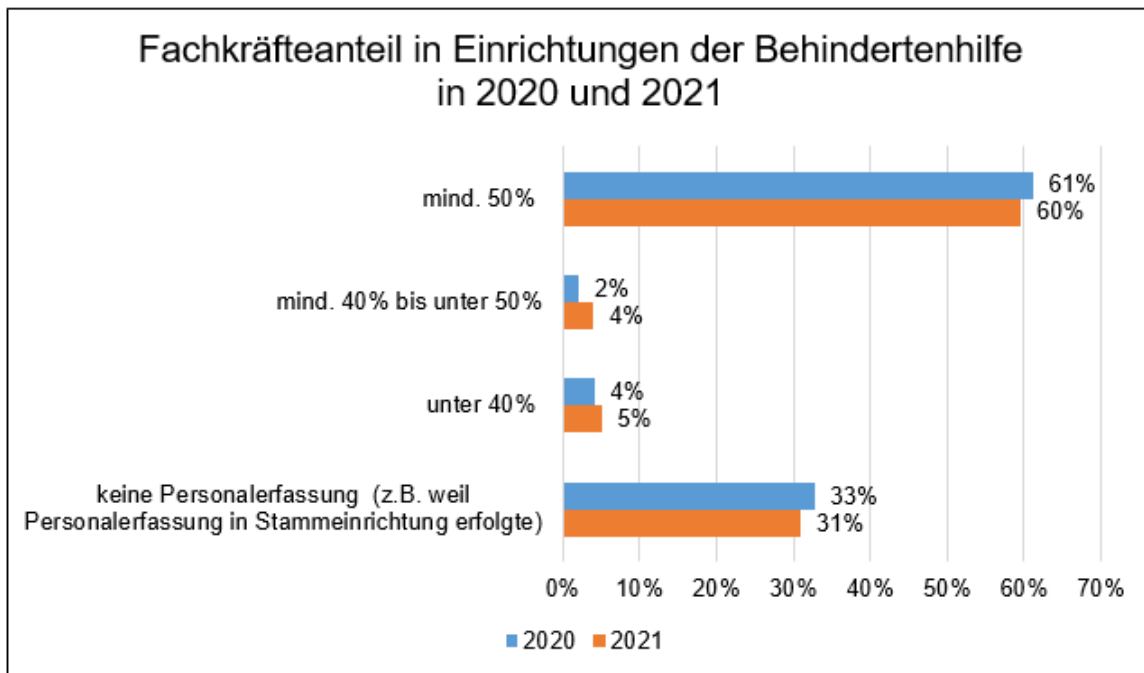


3.3. Fachkraftquote in stationären Einrichtungen

Die Anzahl an Einrichtungen, welche die Fachkraftquote nach § 7 Abs. 2 HGBPAV erfüllen, ist im Vergleich zu den Vorjahren bedingt durch den Fachkräftemangel in 2020 und 2021 weiter rückläufig. Die Fachkraftquote regelt, dass mindestens die Hälfte der vereinbarten Stellenanteile des Betreuungs- und Pflegepersonals durch Fachkräfte zu besetzen sind. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht erhält hierzu einmal im Jahr eine Meldung über den Personalbestand jeder Einrichtung. Darüber hinaus sind die Betreiber von stationären Einrichtungen verpflichtet, der Betreuungs- und Pflegeaufsicht Veränderungen bei den Leitungsverantwortlichen der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

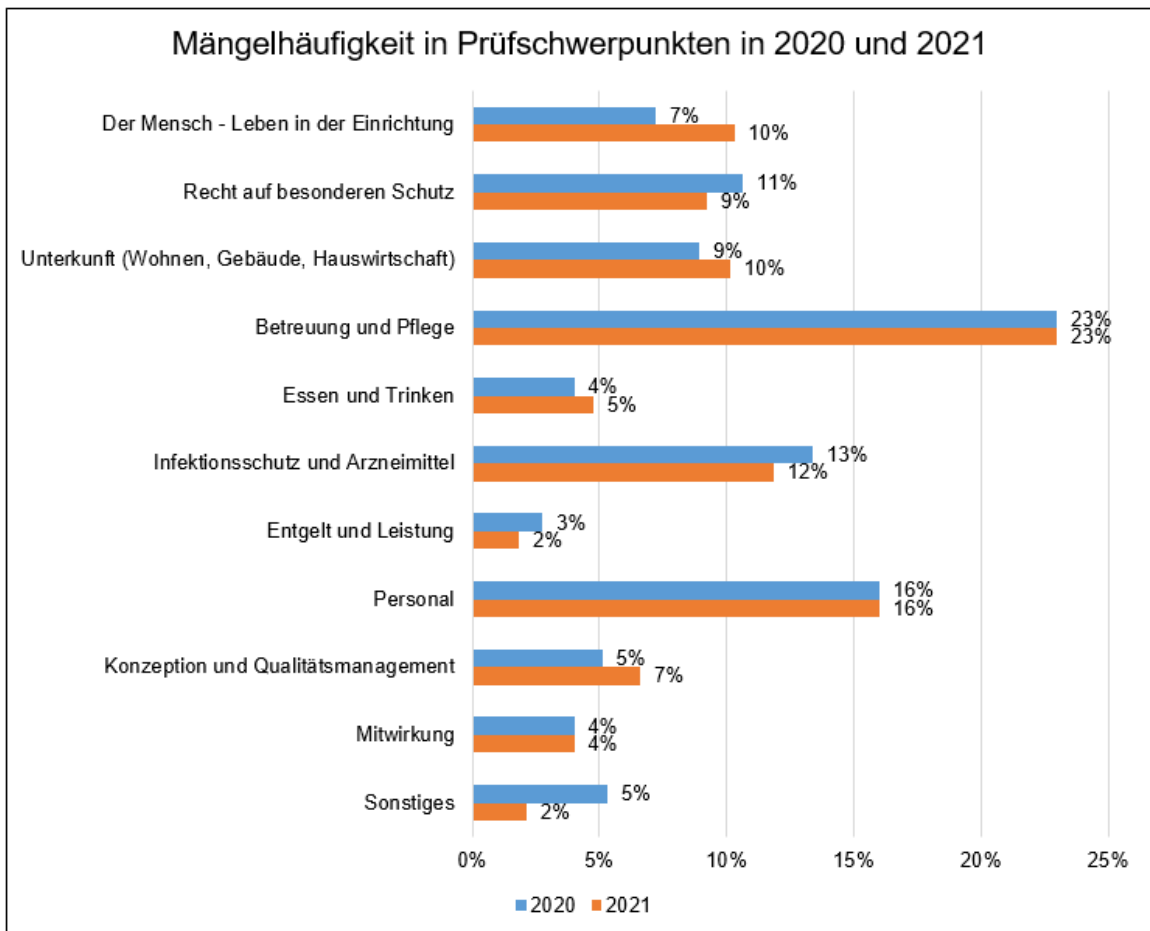


In Einrichtungen der Behindertenhilfe hat der Mangel an Fachkräften ebenfalls Einzug gehalten. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist der Anteil an Einrichtungen, die die Fachkraftquote erfüllen, um etwa 10% gesunken. Dennoch ist die Fachkraftquote im Vergleich zu den Einrichtungen der Altenhilfe besser. Ein Grund hierfür ist, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe hauptsächlich pädagogisches Fachpersonal zum Einsatz kommt. In diesem Bereich ist der Fachkräftemangel noch nicht so deutlich ausgeprägt wie beispielweise im pflegerischen Bereich.



3.4. Mängel

Wie in 2018 und 2019 lagen die am häufigsten festgestellten Mängel in den Jahren 2020 und 2021 im Bereich der Betreuung und/oder Pflege. Die Prüfbereiche „Personal“ sowie „Infektionsschutz und Arzneimittel“ gaben ebenfalls sehr häufig Anlass zur Beanstandung. Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren ist die Anzahl der Mängel im Bereich „Infektionsschutz und Arzneimittel“, trotz besonderer Herausforderungen durch das pandemische Geschehen, erfreulicherweise ein wenig gesunken. Hier zeigt sich, dass die Beratung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht Erfolg zeigt und zu weniger Mängeln führt.



3.5. Betriebsuntersagungen, Anordnungen mit Belegungsstopp, Beschäftigungsverbote, Bußgeldverfahren

Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht erst dann ergriffen, wenn festgestellte Mängel trotz Beratung nicht abgestellt werden.

- **Anordnungen mit Belegungsstopp**

Wenn bei einer Prüfung Mängel festgestellt werden, wird hierzu beraten und dem Betreiber einer Einrichtung unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit gegeben, den oder die Mängel zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 HGBP). Der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ steht hierbei im Vordergrund. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht abgestellt, wird die Beseitigung der Mängel angeordnet und – sofern erforderlich – mit einem Belegungsstopp verbunden. Das bedeutet, dass solange keine Bewohnerin oder kein Bewohner neu aufgenommen werden darf, bis die Mängel beseitigt sind.

Es kommt auch vor, dass eine Einrichtung sich selbst verpflichtet, bis zur Mängelbeseitigung keine Bewohner mehr aufzunehmen. Auch die Ein-

haltung von freiwilligen/selbstaufgelegten Belegungsstopps wird von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht überwacht.

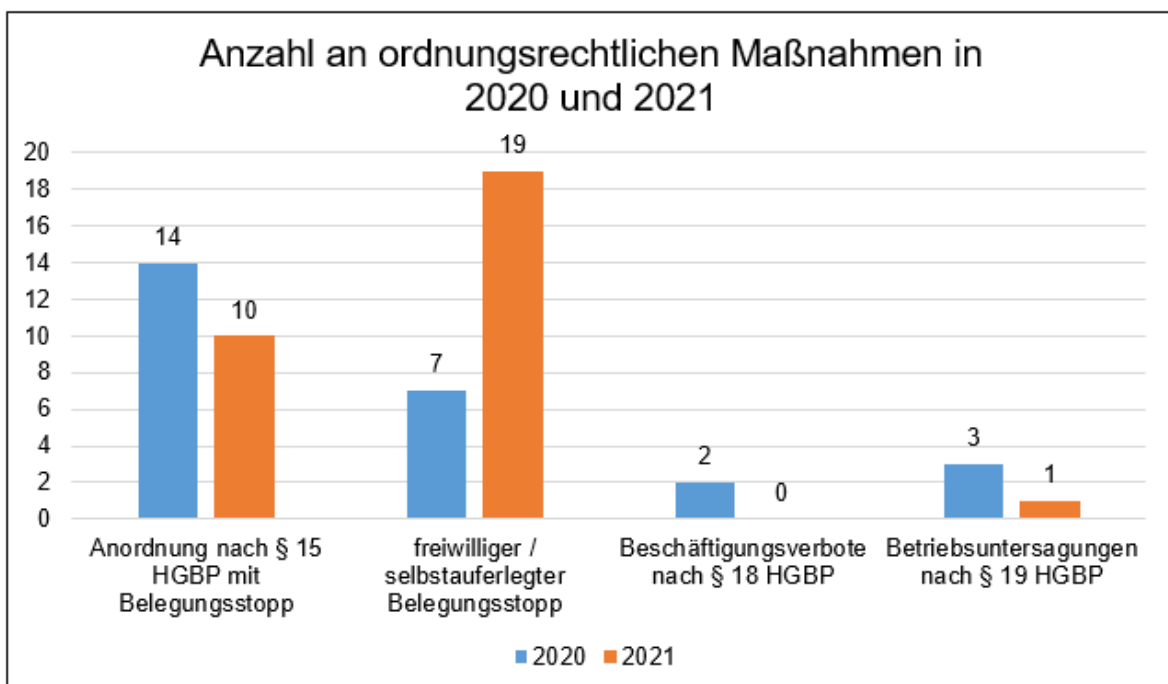
- **Beschäftigungsverbote**

Beschäftigungsverbote nach § 18 HGBP können ausgesprochen werden, wenn die erforderliche persönliche Eignung eines Beschäftigten nicht vorliegt. Gründe für ein solches Beschäftigungsverbot können z.B. Gewalt in der Pflege oder missbräuchlicher Umgang mit Betäubungsmitteln sein. Im Jahr 2020 wurden zwei Beschäftigungsverbote ausgesprochen, in 2021 kam es zu keinem Beschäftigungsverbot.

- **Betriebsuntersagungen**

Gem. § 19 HGBP ist ein Betrieb zu untersagen und die Einrichtung zu schließen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind und eine Mängelbeseitigung, trotz Beratung und Aufforderung hierzu sowie erfolglos abgelaufene Fristen und Anordnungen, nicht erfolgt ist. Eine Betriebsuntersagung stellt das letzte Mittel dar, da sie einen massiven Eingriff in die Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner darstellt und der behördlich veranlasste Umzug regelmäßig eine neue, in der Regel, unbekannte Umgebung bedeutet. Aus diesen Gründen werden zunächst alle anderen ordnungsrechtlichen Mittel ausgeschöpft.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anzahl der ordnungsrechtlichen Maßnahmen in 2020 und 2021. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist die Zahl an Anordnungen nach § 15 HGBP zu Belegungsstopps zurückgegangen. Die freiwilligen/selbstaufgelegten Belegungsstopps waren zeitweise in 2020 rückläufig. In 2021 war wieder ein Anstieg zu verzeichnen, der über die Anzahl aus 2019 hinausgeht. Die Anzahl der Beschäftigungsverbote nach § 18 HGBP und Betriebsuntersagungen nach § 19 HGBP hat sich im Vergleich zu 2019 nur geringfügig verändert.



- **Bußgeldverfahren**

Die eingeleiteten Bußgeldverfahren waren im Berichtszeitraum leicht rückläufig. Von den anhängigen Bußgeldverfahren wurden im Jahr 2020 etwa die Hälfte der Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 6 HGBP (Verbot der Annahme zusätzlicher Gelder oder geldwerter Leistungen, beispielsweise Spenden, hoher Trinkgelder etc. ohne vorherige Genehmigung) eingeleitet.

Neben Verstößen gegen das Annahmeverbot von Geld oder geldwerten Leistungen wurden im Jahr 2020 auch Bußgeldverfahren wegen nicht erteilter Auskunft, Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen sowie Verstößen gegen die Anzeigeverpflichtung der Betriebsaufnahme einer stationären Einrichtung eingeleitet und durchgeführt.

Im Jahr 2020 wurden acht Bußgelder in Höhe von insgesamt 27.600 € festgesetzt.

Im Jahr 2021 wurden ausschließlich Bußgeldverfahren wegen Verstoß gegen das Annahmeverbot des § 6 HGBP eingeleitet. Hierbei ging es insbesondere um die Annahme von zusätzlichen Geldern oder Spenden sowie Erbeinsetzungen und Immobilienübertragungen, ohne dass die dafür erforderliche Genehmigung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht zur Annahme vorlag. Drei der anhängigen Bußgeldverfahren wurden im Jahr 2021 zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft abgegeben, weil Anhaltspunkte vorlagen, dass der ermittelte Sachverhalt auch den Tatbestand einer Straftat erfüllen könnte.

Da keines der anhängigen Bußgeldverfahren abgeschlossen wurde, wurden im Jahr 2021 keine Bußgelder festgesetzt.

4. Genehmigung von Spenden

Den Einrichtungsbetreibern, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten von stationären oder ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, vermittelten Pflegekräften sowie Personen die zu diesen in einem Angehörigenverhältnis stehen, ist es gesetzlich untersagt Geld bzw. Geschenke jeglicher Art von Bewerbern, Bewohnern, Betreuungs- und Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen anzunehmen (§ 6 HGBP).

Der Gesetzgeber verbietet damit grundsätzlich die Annahme von Geld bzw. geldwerten Leistungen neben dem vorgesehenen Entgelt, Lohn oder Gehalt. Es soll verhindert werden, dass die Hilflosigkeit oder Arglosigkeit betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird und vor der nochmaligen oder überhöhten Bezahlung bereits bezahlter Leistungen bewahren. Außerdem soll verhindert werden, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche (privilegierende oder benachteiligende) Behandlung des o.g. Personenkreises eintritt.

Des Weiteren dient die Vorschrift dazu, die Testierfreiheit der Pflege- oder Betreuungsbedürftigen zu sichern. Sie soll davor bewahren, dass deren Recht auf freie Entscheidung über Testamente durch offenen oder versteckten Druck gefährdet wird.

In einzelnen Fällen können Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten zugelassen werden, soweit der Schutz der Betreuungs- und Pflegebedürftigen die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Zuständig für alle Regionen in Hessen ist das Regierungspräsidium Gießen. Im Rahmen des Ausnahmegenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob der Schutz der Betreuungs- und Pflegebedürftigen durch die Leistung an den Einrichtungsbetreiber oder die Einrichtungsbetreiberin, die Beschäftigten oder deren Angehörigen gefährdet ist. In jedem Einzelfall erfolgt dies durch schriftliche, mündliche oder persönliche Kontaktaufnahme mit den Spendengebern. Eine pauschale Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Gegenüber dem Jahr 2019 hat sich in 2020 die Zahl der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 HGBP leicht erhöht.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 348 Anträge gestellt, davon in drei Fällen in Bezug zur Annahme von Erbeinsetzungen. Das Spendenvolumen belief sich insgesamt auf ca. 900.000 Euro.



2020 wurde zudem durch den VGH Kassel die ablehnende Entscheidung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht bzgl. eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung zur Annahme einer Erbeinsetzung einer Einrichtung durch eine Bewohnerin in Höhe von ca. 1,5 Mio. € bestätigt. Die Nichtgenehmigungsfähigkeit resultierte in diesem Verfahren daraus, dass die Einrichtung bereits zu Lebzeiten der Bewohnerin Kenntnis von der Erbeinsetzung erlangt hatte, die Ausnahmegenehmigung zur Annahme jedoch erst nach deren Tod beantragt wurde.

Im Jahr 2021 war ein weiterer Antragszuwachs zu verzeichnen. Insgesamt wurden 385 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit einem Spendenvolumen in Höhe von ca. 3.5 Millionen Euro gestellt.

Für die Jahre 2020 und 2021 ist festzustellen, dass sich die Art der Zuwendungen mit Beginn der pandemiebedingten Besuchseinschränkungen in den Einrichtungen verändert hat. Es wurden vermehrt Sachzuwendungen zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner oder als Anerkennung für

die geleistete Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet. So wurden bspw. Außenauftritte von Clownstheater- oder sonstigen Musikgruppen zur Unterhaltung der Bewohnerinnen und Bewohnern finanziert oder gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonders belasteten Wohnbereichen in Form von Essens-Gutscheinen Dank und Wertschätzung entgegengebracht.

Erhöht hat sich in den Jahren 2020 und 2021 auch die Anzahl der telefonischen Beratungen von Betreiberinnen und Betreibern, Mitgliedern von Einrichtungsbeiräten und Angehörigen sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern im Vorfeld beabsichtigter Erbeinsetzungen. Infolgedessen war im Jahr 2021 ein Antragsanstieg hinsichtlich der Annahme von beabsichtigten Erbeinsetzungen zugunsten von Betreiberinnen und Betreibern zu verzeichnen.

C. Mitwirkung in Einrichtungen

Die Bewohnerinnen und Bewohner in Altenpflegeeinrichtungen haben ebenso wie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Besonderen Wohnformen die Möglichkeit, ihr Lebensumfeld durch ihre aktive Mitwirkung mitzugestalten. Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte auf vielfältige Weise. Unter anderem indem sie neugewählte Mitwirkungsorgane über deren Rechte und Pflichten berät, im Rahmen von Regelprüfungen in den Einrichtungen Gespräche mit den Mitgliedern führt sowie regionale Arbeitskreise für Einrichtungsbeiräte, Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprecher anbietet. Darüber hinaus finden sich in der von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht veröffentlichten [Broschüre „Mitreden, mitwirken, mitgestalten!“](#) zahlreiche Tipps für die praktische Arbeit eines Einrichtungsbeirates.

Jedoch hat die Corona-Pandemie auch die Mitwirkung deutlich beeinträchtigt. Zahlreiche turnusgemäß anstehende Neuwahlen zum Einrichtungsbeirat konnten in 2020 zunächst nicht stattfinden und mussten teilweise um mehrere Monate verschoben werden. Dies setzte jeweils voraus, dass das noch amtierende Gremium bereit war, seine Amtszeit zu verlängern. Im weiteren Verlauf der Pandemie entstanden in vielen Einrichtungen kreative Ideen auch hinsichtlich der Durchführung der Wahlen, beispielsweise in Form einer Briefwahl sowie der Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten mittels Video, da dies im sonst üblichen Rahmen von Bewohnerversammlungen wegen der Infektionsrisiken häufig nicht möglich war. Sitzungen der Mitwirkungsorgane mussten zumindest in 2020 meist entfallen und konnten erst nach Beginn der Impfungen in 2021 vorsichtig wiederaufgenommen werden. Insgesamt zeigte sich also auch beim Thema Mitwirkung das Spannungsverhältnis zwischen der pandemiebedingten Einschränkung von Selbstbestimmung und de-

mokratischen Rechten einerseits und den Anforderungen des Infektionsschutzes sowie der Sorge der in den Einrichtungen lebenden Menschen um die eigene Gesundheit andererseits.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung in Einrichtungen für die Jahre 2020 und 2021 auf. Im Vergleich zu 2019 ergeben sich nur geringfügige Änderungen. Wie die Abbildung zeigt, ist die gängigste Form der Mitwirkung nach wie vor die Wahl eines Einrichtungsbeirates. Dieser kann aus Bewohnerinnen und Bewohnern oder auch aus ehrenamtlichen externen Mitgliedern, wie z.B. Angehörigen, bestehen.



D. Kooperationen

1. ...mit den kommunalen Gebietskörperschaften

Bereits im Jahr 2000 hat die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht (vorm. Heimaufsicht) die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Landes- und Kommunalbehörden in einem Modellprojekt nachgewiesen und seitdem mit den Kommunen systematisch an der Vernetzung gearbeitet. Auf dieses Netzwerk konnte im Rahmen der Corona-Pandemie zurückgegriffen werden. So nahmen die örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsichten beispielsweise regelmäßig an den Konferenzen für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Versorgungsgebiete teil.

Ausgehend von den Beschlüssen des hessischen Corona-Kabinetts, dem Corona-Krisenstab beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) sowie dem Gremium „Pflege“ und dem Gremium „Eingliederungshilfe“ beim HMSI wurden wesentliche Entscheidungen zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen in den Einrichtungen getroffen. Durch das Regierungspräsidium Gießen und die sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales wurden diese Beschlüsse sodann in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften umgesetzt.

2. ...mit den örtlichen Gesundheitsämtern

Gerade eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Gesundheitsämtern wurde von Beginn der Pandemie an von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht als wichtiger Baustein in der Begleitung der Einrichtungen und Pflegedienste erkannt. Die örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsichten haben regelhafte Kommunikationsstrukturen mit den Gesundheitsämtern auf- und ausgebaut. Ein wichtiges Ergebnis des Austausches war, dass in den Gesundheitsämtern feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die Einrichtungen installiert wurden, sodass im Falle eines Infektionsgeschehens die Unterstützung durch die Gesundheitsämter schnell zur Verfügung stand. Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 etwa 50 Prüfungen der Betreuungs- und Pflegeaufsicht gemeinsam mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern durchgeführt.

3. ...mit den Arbeitsschutzbehörden

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat die hessischen Arbeitsschutzbehörden bei der Durchführung ihrer „Schwerpunktaktion Pflege“ und nachfolgend auch bei der „Schwerpunktaktion besondere Wohnformen der Behindertenhilfe“ unterstützt. Durch die Arbeitsschutzbehörden wurde ein großer Teil derjenigen Einrichtungen mittels eines Fragebogens evaluiert, die bei einem Infektionsgeschehen eine besonders große

Zahl betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verzeichnen hatten. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht unterstützte hier die Arbeitsschutzbehörden bei der fachlichen Ausgestaltung des Fragebogens sowie der Identifizierung zu überprüfender Einrichtungen.

4. ...mit den Pflegekassen und dem Landeswohlfahrtsverband

Die Corona-Pandemie belastete nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Betreuungs- und Pflegekräfte, sondern traf die Einrichtungen und besonderen Wohnformen auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Erhebliche zusätzliche Kosten entstanden beispielsweise durch die erforderliche Anschaffung von Schutzausrüstung, von Antigen-Schnelltests oder durch zusätzliche Personalkosten, da ausgefallenes Personal kurzfristig durch Leiharbeitskräfte ersetzt werden musste. Die hierfür benötigten Mittel wurden durch den Bund im Rahmen des sogenannten Pflegerettungsschirms über die Pflegekassen und den Landeswohlfahrtsverband als jeweilige Kostenträger den Einrichtungen und Diensten bereitgestellt. Auch hier hat es sich im wahrsten Sinne des Wortes ausgezahlt, dass die Betreuungs- und Pflegeaufsicht über ein seit Jahren gut funktionierendes Netzwerk bezüglich der zentralen Kostenträgern in der Alten- und Behindertenhilfe, den Pflegekassen und dem Landeswohlfahrtsverband, verfügt. Gerade in besonderen Krisensituationen, in denen z.B. Einrichtungen an ihre (personellen) Grenzen stießen, konnte so schnell und unbürokratisch durch alle Beteiligten Hilfe vermittelt werden.

5. ...in der Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP konnte, wie viele andere Gremien auch, pandemiebedingt nicht in der üblichen Form zu den regelmäßig vorgesehenen Sitzungen zusammenkommen. Dennoch ist es gelungen, drei Rahmenkonzepte für das sozialrechtliche Konstrukt „Wohnpflegeheim“ an die neuen leistungsrechtlichen Voraussetzungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) anzupassen:

1. Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F und/oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F in Hessen
2. Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder seelischer Behinderung und/oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität
3. Rahmenkonzept für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit



6. ...im bundesweiten Facharbeitskreis Heimrecht (BuFaH)

Beide für das Jahr 2020 geplanten Zusammenkünfte im Rahmen des BuFaH konnten pandemiebedingt nicht stattfinden. Es erfolgte dennoch ein regelmäßiger Austausch mit Mitarbeitenden von Heimaufsichtsbehörden anderer Bundesländer in Form von virtuellen Zusammenkünften.

Zentrale Themen in diesen Konferenzen waren insbesondere die nicht immer einfache Abwägung zwischen dem Schutz der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe einerseits sowie dem Schutz ihrer Möglichkeiten zur selbstbestimmten Ausübung ihrer Grundrechte andererseits. Auch wenn im Rahmen der Pandemie alle Bürgerinnen und Bürger Einschränkungen ihrer Grundrechte hinnehmen mussten, galt und gilt es aus heimrechtlicher Sicht dazu beizutragen, dass die Grundrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern nicht weiter eingeschränkt werden, als es durch die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Verordnungen vorgesehen ist.

Weitere Themen im Rahmen des BuFaH-Austausches waren bspw. zu Beginn der Pandemie die Frage der Unterstützung der Einrichtungen bei der Beschaffung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung, die Kooperation mit den zuständigen Gesundheitsbehörden sowie landesspezifische Teststrategien für Pflegeeinrichtungen.

E. Resümee der besonderen Jahre

Im Rückblick auf die Jahre 2020 und 2021 bleibt zuvorderst die Erkenntnis, dass es auch für die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht so noch nie dagewesene Jahre mit teils auch neuen Herausforderungen gewesen sind. Für viele Situationen bestanden keine Vergleichs- oder Erfahrungswerte, auf die zurückgegriffen werden konnte. Für die Zukunft gilt es nun, Gelungenes (wie beispielsweise die Vernetzung mit anderen behördlichen Strukturen) zu bewahren und aus Fehlern zu lernen.

Bereits 2021 zeigte sich deutlich der positive Effekt des Impfprogrammes in den Pflegeeinrichtungen. Für 2022 kann daher davon ausgegangen werden, dass die regelhafte Prüfung der Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des HGBP als Kernaufgabe der Betreuungs- und Pflegeaufsicht wieder wahrgenommen und weiterentwickelt werden kann.

F. Adressen

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung VI – Soziales
Dezernat 62
Postanschrift:
Postfach 100851
35338 Gießen
Hausanschrift:
Neuen Bäume 2
35390 Gießen
Telefon: 0641 303-0
Fax: 0611 327644062
E-Mail: hgbp@rpgi.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt

Postanschrift:
Postfach 10 07 45
64207 Darmstadt
Hausanschrift:
Schottener Weg 3 (am Messplatz)
64289 Darmstadt
Telefon: 06151 738-0
Fax: 0611 327644931
E-Mail: betreuungs-pflegeaufsicht@havs-dar.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main

Walter-Möller-Platz 1
60439 Frankfurt am Main
(im Nordwestzentrum)
Telefon: 069 1567-1
Fax: 0611 327644879
E-Mail: hgbp@havs-fra.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Postanschrift:
Postfach 2351
36013 Fulda
Hausanschrift:
Washingtonallee 2
36041 Fulda
Telefon: 0661 6207-0
Fax: 0611 327644921
E-Mail: hgbp@havs-ful.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Postanschrift:
Postfach 101052
35340 Gießen
Hausanschrift:
Südanlage 14 A
35390 Gießen
Telefon: 0641 7936-500
Fax: 0611 327644550
E-Mail: hgbp@havs-gie.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Mündener Straße 4
34123 Kassel
Telefon: 0561 2099-0
Fax: 0561 2099-240
E-Mail: hgbp@havs-kas.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

Postanschrift:
Postfach 5747
65047 Wiesbaden
Hausanschrift:
Mainzer Straße 35
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 7157-0
Fax: 0611 327644903
E-Mail: hgbp@havs-wie.hessen.de

IMPRESSUM



Herausgeber

Regierungspräsidium Gießen
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit,
Region Mittelhessen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
www.rp-giessen.de

Kontakt

Regierungspräsidium Gießen
Neuen Bäue 2
35390 Gießen
E-Mail: hgbp@rpgi.hessen.de

Bildnachweis

RP Gießen
HGBP-Team HAVS Darmstadt (Arbeitskreis)
Alexraths - clipdealer.com (Geld)
Titelbild: © Photographiee.eu - Fotolia.com

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

www.rp-giessen.de